

## **Satzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg über die Vergütung von Lehraufträgen gem. § 56 LHG**

Nach § 56 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 LHG vom 01. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2018, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 29.04.2020 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt die Höhe der Vergütung von externen Lehraufträgen, die zur Ergänzung des Lehrangebots gem. § 56 LHG erteilt werden.

### **§ 2 Höhe und Umfang der Lehrauftragsvergütung**

(1) Für Lehraufträge wird folgende Vergütung pro 45 Unterrichtsminuten gezahlt:

EURO 40,- als Regelsatz

In begründeten Einzelfällen kann von dem Regelsatz abgewichen werden. Dabei werden mindestens EURO 36,- und höchstens EURO 55,- gezahlt.

- (2) Bei der Festlegung der Vergütung sind insbesondere die Art, der Inhalt und die erforderliche Vor- und Nachbereitung der jeweiligen Lehrveranstaltung, die Ausbildung und Qualifikation des/der Lehrbeauftragten, die örtlichen Verhältnisse, die Bedeutung der Lehrveranstaltung im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung und das Interesse an der Gewinnung des/der Lehrbeauftragten angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Eine Vergütungspflicht entfällt, wenn der/die Lehrbeauftragte auf die Vergütung verzichtet oder wenn die durch den Lehrauftrag entsprechende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben bei im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird (§ 56 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 LHG).
- (4) Durch die Vergütung sind alle mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufgaben abgegolten, insbesondere die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, individuelle Anleitungen, die Teilnahme an Konferenzen und sonstigen zum Unterricht gehörenden Veranstaltungen sowie die Ausarbeitung, Abnahme und Bewertung von Leistungsnachweisen, die nicht Bestandteil einer Prüfung i.S.d. PrüfVergVwV sind.
- (5) Fahrt- und Reisekosten sind ebenfalls in der Regel mit der Vergütung abgegolten. Sie können nur in begründeten Ausnahmefällen entsprechend Ziff. 2.5.2 UVergVwV gesondert erstattet werden. Die Abrechnung richtet sich nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Haushaltsrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Lehraufträge ab dem Wintersemester 2020/2021.

Heidelberg, den 29.04.2020

gez. Prof. Dr. Hans-Werner Huneke

Rektor